

ArL	Verf.-Nr.
05	2435

### III. Erläuterungsbericht

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Vorbemerkungen	2
1. Grundlage	3
2. Beschreibung der von der Planänderung Nr. 1 betroffenen Anlagen	4
2.1 Straßen und Wege einschließlich Bauwerke	4
2.2 Gewässer	5
2.3 Sonstige Maßnahmen	5
2.4 Naturschutz und Landschaftspflege	6
2.4.1 Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)	6
2.4.2 Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)	6
2.4.3 Beschreibung der landschaftsgestaltenden Anlagen	7
3 Umweltauswirkungen i. S. des § 11 UVPG	7
4 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete i.S. des § 32 BNatSchG	8

ArL	Verf.-Nr.
05	2435

## Vorbemerkungen

Die zur Zielerreichung des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Maßnahmen sind in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach §41 FlurbG) und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) jeweils mit einer Entwurfsnummer dargestellt und beschrieben.

Die mit der Planänderung Nr. 1 neu geplanten, geänderten oder entfallenden Maßnahmen sind im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) in roter Schrift dargestellt und in Spalte 10 mit dem Zusatz „Planänderung Nr. 1“ versehen.

In der Karte zum Plan nach §41 FlurbG werden alle geänderten Maßnahmen unabhängig von ihrer Art mit einer gelb unterlegten Entwurfsnummer (E.Nr.) dargestellt.

Die geplanten Maßnahmen basieren auf einer durchgeführten Bestandsaufnahme des vorhandenen Wegenetzes und der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft (Landschaftsbestandsaufnahme).

Die durch Planänderung Nr. 1 zum Plan nach § 41 FlurbG zu genehmigenden Anlagen sind im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Coppenbrügge-Marienau erarbeitet worden.

Die geplanten Maßnahmen der Planänderung Nr. 1 zum Plan nach § 41 FlurbG sind in diversen Terminen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Hameln-Pyrmont abgestimmt worden.

ArL	Verf.-Nr.
05	2435

## 1. Grundlage

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde am 20.09.2016 plangenehmigt. Im Jahre 2017 und 2018 wurde der Plan nach § 41 FlurbG durch die Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung ergänzt.

Die im Folgenden näher erläuterte Planänderung Nr. 1 des Planes nach § 41 FlurbG beruht auf den im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens gewonnenen Erkenntnissen im Hinblick auf eine sinnvolle und notwendige Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zu diesem Zweck werden Wegeabschnitte verbreitert oder mit einer stärkeren Befestigung ausgebaut. Des Weiteren ist es an diversen Stellen erforderlich, die Kreuzungsbereiche entsprechend der heutigen Verhältnisse aufzuweiten. Ein in der Vergangenheit zwecks besserer Bewirtschaftung verrohrter Gräben wird durch zukünftig veränderte Bewirtschaftung wieder in seine ursprüngliche Gewässerform gebracht.

Schließlich wird nach eingehender Diskussion eine in der Planfeststellung der Ortsumgebung Coppenbrügge-Marienau im Zuge der B1 vorgesehene Herstellung eines Biotopverbundsystems zwischen der Siedlung Voldagsen und dem Osterwald geändert, damit eine später eine sinnvolle Zuteilung und Bewirtschaftung nach den heutigen Anforderungen möglich ist.

Die zuvor beschriebenen Änderungen haben auch Auswirkungen auf die Eingriffsregelung, sodass gleichermaßen Anpassungen bei der Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden.

ArL	Verf.-Nr.
05	2435

## 2. Beschreibung der von der Planänderung Nr. 1 betroffenen Anlagen

### 2.1 Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

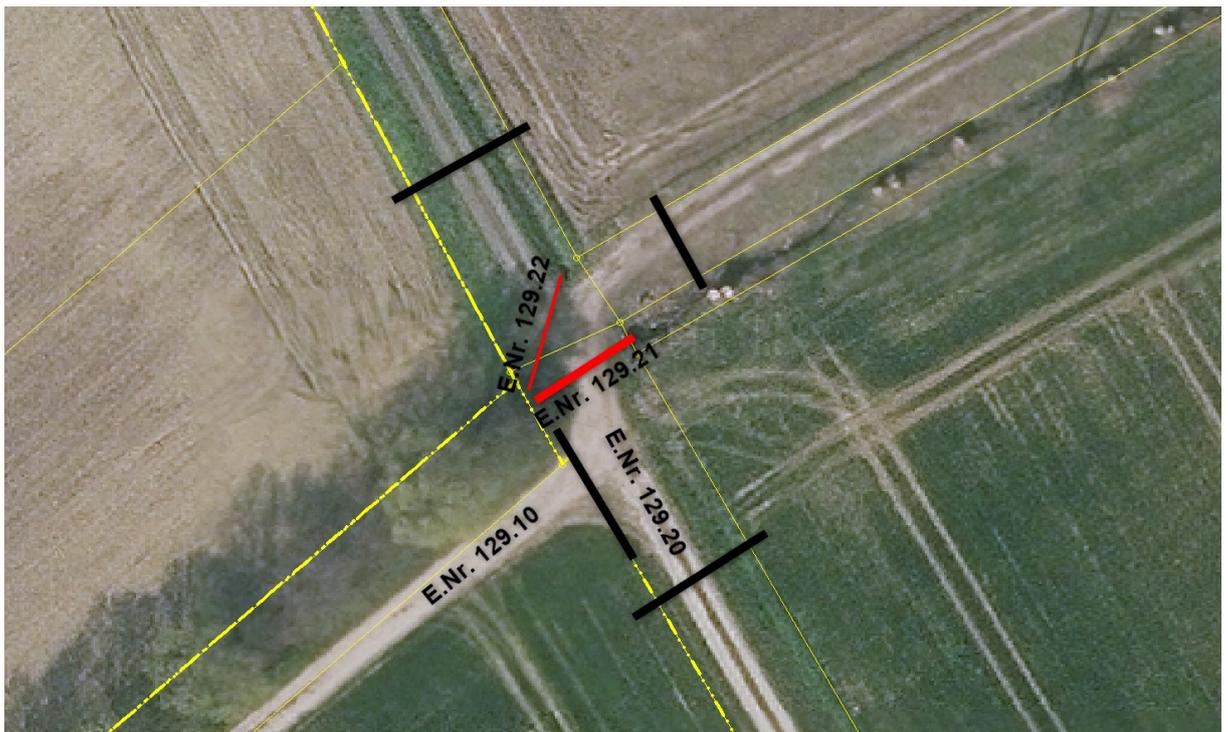
Die Maßnahmen im Einzelnen:

#### E.Nr. 128

Der vorhandene Wirtschaftsweg E.Nr. 128 wird Bestandteil der geplanten Wegeverbindung östlich der planfestgestellten Umgehungsstraße B 1 zwischen der E.Nr. 107 im nördlichen Plangebiet und Voldagsen im Südosten. Bisher war im Plan nach §41 FlurbG nur eine Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung vorgesehen. Aufgrund seiner wachsenden Bedeutung als zentraler Haupteinfahrtsweg ist es erforderlich diesen Weg von bisher 3m auf 3,5m Breite auszubauen. Der Ausbau erfolgt durch eine Asphalttragdeckschicht (MSB, Bit).

#### E.Nr. 129.10, 129.20, 129.21, 129.22

Mit dem Ausbau des Weges E.Nr. 129.10 soll der Anschluss an die Hauptwegeverbindung östlich der B1 (E.Nr. 107 - E.Nr. 128) ertüchtigt werden. Des Weiteren ist der Wege- und Gewässerkreuzungsbereich bedingt durch den zu kurzen Durchlass in der Schachtebeeke (E.Nr. 129.21) und den in das Gewässer führenden Durchlass (E.Nr. 129.22) für den heutigen landwirtschaftlichen Verkehr viel zu eng, und muss durch längere Durchlässe und aufgeweitete Kreuzungen vergrößert werden (E.Nr. 129.20, E.Nr. 129.21, E.Nr. 129.22).



ArL	Verf.-Nr.
05	2435

### E.Nr. 130.10, 130.11, 130.20, 131

Die Haupterschließung in die Feldlage Hemmendorf südlich der Bahnstrecke Hameln - Elze nordöstlich der B1 erfolgt über den Röderweg, welcher am Ortsausgang von Hemmendorf in dieses Gebiet führt. Der wichtige aber mittlerweile abgängige Weg (E.Nr. 130.10, Enr.130.20) muss entsprechend der heutigen Verhältnisse ausgebaut werden. Im südlichen Bereich (E.Nr.130.10) ist eine Verbreiterung auf 3,5m Breite erforderlich damit gerade hier Begegnungsverkehr stattfinden kann. Der östlich abgehende Weg muss in den ersten 20m neu wiederhergestellt werden, um den Kreuzungsbereich wieder fachgerecht anzuschließen (E.Nr.131). Um die Entwässerungssituation beim Anschluss an die B1 zu verbessern, muss das vom Weg herabfließende Wasser kontrolliert abgeführt und an einen neuen Durchlass (E.Nr.130.11) angeschlossen werden.

## **2.2 Gewässer**

### E.Nr. 302

Der Graben, der vor längerer Zeit zum Zwecke einer einheitlichen Bewirtschaftung der östlich und westlich angrenzenden Ackerflächen verrohrt wurde, soll nun wieder als offenes Gewässer ausgebildet werden. Eine zusammenhängende Bewirtschaftung ist nicht mehr vorgesehen, da der östliche Acker zukünftig vollständig aus der Landwirtschaft herausgenommen und westlich des Grabens ein Biotopverbundstreifen realisiert werden soll.

## **2.3 Sonstige Maßnahmen**

### **2.3.1 Änderungen von planfestgestellten Anlagen der Ortsumgebung Coppenbrügge-Marienau im Zuge der B1**

#### E.Nr. 908, E.Nr. 909 und E.Nr. 910

Die ursprünglich planfestgestellte Ersatzmaßnahme E.Nr. 909 und die bereits mit dem Plan nach §41 FlurbG geänderte Maßnahme E.Nr. 908 sind Teil des Biotopverbundsystems Ith - Osterwald und sollten mit diesem Verlauf eine möglichst geradlinige Verbindung zwischen den Höhenzügen darstellen. Dabei werden die Ackerflächen so zerschnitten, dass es zu Beeinträchtigungen bei der späteren Zuteilung kommen kann. In enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konnte allerdings ein Kompromiss geschaffen werden, sodass die Maßnahme E.Nr. 908 und E.Nr. 909 an dieser Stelle entfallen können. Der neue Verlauf E.Nr. 910 (s. Maßnahmen-Nr. E 1 CEF der SBV) schließt sich nördlich der Aue an die Maßnahme E.Nr. 907 an und verläuft dann in nördlicher Richtung entlang des künftig offenen Grabens E.Nr. 302 und endet an den Ausläufern des Osterwaldes, sodass hiermit der Biotopverbund hergestellt ist. Gleichzeitig werden dadurch Randstreifen geschaffen, die die Gewässer schützen.

ArL	Verf.-Nr.
05	2435

## 2.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ergebnisse der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft bilden die Grundlage für

- die fachliche Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Prüfung des Eingriffstatbestandes sowie Ermittlung geeigneter Kompensationsmaßnahmen)
- die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (maßnahmenbezogene Prüfung sowie Ermittlung von konfliktvermeidenden / –vermindernden Maßnahmen und ggf. CEF – Maßnahmen).

### 2.4.1 Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)

Die geplanten Baumaßnahmen wurden hinsichtlich des Eingriffstatbestandes geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen sind teilweise Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG, die vorrangig ausgeglichen werden müssen.

Im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Vermeidungsmaßnahmen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen beschrieben.

Zur besseren Übersicht werden in Form einer Tabelle den einzelnen Eingriffsvorhaben die Ausgleichsmaßnahmen mit den entsprechenden Größenordnungen gegenübergestellt (s. Übersicht: Eingriff – Ausgleich für das Schutzgut Arten und Biotope sowie für das Schutzgut Boden). Die beabsichtigten Maßnahmen können vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 15 BNatSchG kompensiert werden.

### 2.4.2 Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Die Auswirkungen aufgrund artenschutzrechtlicher Verpflichtungen sind in einzelnen Maßnahmenblättern dargelegt (s. „Maßnahmenbezogene Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen“). Es sind entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen zu treffen. So muss die Ausführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeit der betroffenen Art stattfinden.

Schädigungs- und / oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können nicht festgestellt werden.

ArL	Verf.-Nr.
05	2435

### 2.4.3 Beschreibung der landschaftsgestaltenden Anlagen

#### E.Nr. 501:

Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde werden Kompensationsmaßnahmen als verbindendes Element zwischen der Aue und der Feldlage „Uhlenkamp“ zusammengefasst. Daher entfällt die Ausgleichsmaßnahme E.Nr. 501 in der ursprünglichen Lage. Die Zusammenlegung erfolgt unter der E.Nr. 502.

#### E.Nr. 502:

Herausnahme einer 10.500 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Zulassen der sukzessiven Entwicklung, mit biotopverbindender Funktion zum Gewässerrandstreifen E.Nr. 910 (Ausgleichsmaßnahme der Straßenbauverwaltung). Eine weitere Aufwertung erfolgt durch die Offenlegung des Gewässers E.Nr. 302.

Art der Unterhaltung: keine

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 107, 121.30, 124.10, 124.30, 706 und 707 (für die entfallende E.Nr. 501, jeweils mit den entsprechenden Anteilen)

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 128 und 130.10 (jeweils mit den entsprechenden Anteilen)

## 3 Umweltauswirkungen i. S. des § 11 UVPG

Soweit von den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, beziehen sich diese auf das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) sowie auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Lebensraumverlust). Ein Teil der Umweltauswirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen können mit dem Instrument der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bewältigt werden, indem Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den betroffenen Schutzgütern entwickelt und im erforderlichen Umfang festgelegt werden. Die übrigen Schutzgüter werden voraussichtlich nicht nachteilig betroffen sein.

Von dieser Planänderung gehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter nach UVP-Gesetz aus, die eine UVP-Pflicht begründen würden.

ArL	Verf.-Nr.
05	2435

#### **4 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete i.S. des § 32 BNatSchG**

Das Verfahrensgebiet überlagert und berührt keine Gebiete, die nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) oder der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (92/43/EWG) als Schutzgebiete im Sinne des § 32 BNatSchG ausgewählt wurden.

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sind deshalb nicht zu besorgen.